

§ 6

(1) Anträge auf Erteilung der Genehmigung von öffentlichen Sammlungen und öffentlichen Lotterien sind zu richten:

für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder für mehrere Bezirke an das Ministerium des Innern;

für das Gebiet eines Bezirkes oder für Teile eines Bezirkes, die mehrere Kreise umfassen an den Rat des Bezirkes, Abteilung Innere Angelegenheiten;

für das Gebiet eines Kreises oder für Teile eines Kreises an den Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten.

(2) Anträge auf Erteilung der Genehmigung zur Durchführung örtlicher Tombolen nach § 3 Abs. 6 sind an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu richten.

§ 7

Anträge auf Erteilung der Genehmigung für öffentliche Sammlungen und öffentliche Lotterien, deren Durchführung nach allseitiger Prüfung befürwortet wird, sind mit den Stellungnahmen der Stellvertreter der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Bezirke dem Ministerium des Innern zu übersenden. Anträge, die nicht den Erfordernissen gemäß § 5 entsprechen, sind dem Antragsteller mit Begründung zurückzugeben.

§ 8

Widerruf der Genehmigung

Die Genehmigung einer öffentlichen Sammlung oder öffentlichen Lotterie kann widerrufen werden,

- a) wenn die der Genehmigung zugrunde liegenden Angaben unrichtig oder irreführend waren,
- b) wenn die Sammlung oder Lotterie in anderen als den genehmigten Formen durchgeführt wird,
- c) wenn Auflagen, mit denen die Genehmigung verbunden ist, nicht erfüllt wurden.

§ 9

Einschränkung und Begrenzung von öffentlichen Sammlungen und öffentlichen Lotterien

(1) Das Sammeln in öffentlichen Verkehrsmitteln, auf Bahnhöfen, in Gaststätten und Verkaufsstellen sowie der Verkauf von Losen in öffentlichen Verkehrsmitteln sind untersagt.

(2) Der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde ist berechtigt, die Sammlungstätigkeit und den Verkauf von Losen an weiteren Orten zu untersagen, sofern es zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich ist.³

(3) Die Anzahl der Sammelisten und Sammlungsbeauftragten ist durch den Veranstalter oder einen dazu bevollmächtigten Vertreter im Einvernehmen mit dem Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde festzulegen.

(4) Mit der Ausgabe der Sammelisten und der Ausgabe darf erst begonnen werden, wenn der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde dem vorgesehenen Umfang der Sammlung zugestimmt hat.

§ 10

Sammlungen und Lotterien in Betrieben

In Betrieben, Einrichtungen und Institutionen, in denen gewerkschaftliche Grundorganisationen bestehen, ist die Durchführung von öffentlichen Sammlungen und der Verkauf von Losen grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 11

Sammlungen im Bereich der bewaffneten Organe

Die Durchführung der gemäß § 4 genehmigten öffentlichen Sammlungen sowie der Verkauf von Losen im Bereich der bewaffneten Organe bedarf der Zustimmung des Leiters des jeweiligen zentralen staatlichen Organs. Von ihm können in Übereinstimmung mit den Veranstaltern abweichend von den Festlegungen der gemäß § 4 erteilten Genehmigungen die Termine und die Formen der Sammlungen bestimmt werden.

§ 12

Mitteilungen der Ergebnisse der öffentlichen Sammlungen oder öffentlichen Lotterien

Die Veranstalter von öffentlichen Sammlungen und öffentlichen Lotterien haben dem Ministerium des Innern auf Verlangen Auskunft über die Ergebnisse der durchgeführten Sammlungen und Lotterien zu erteilen.

§ 13

Wert der Gewinne

(1) Der kleinste Gewinn muß mindestens das Doppelte des Lospreises betragen.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht für Losbriefflotterien.

§ 14

Rennwet- und Lotteriegesetz

Die Bestimmungen des Rennwet- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 15

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf gewerbliche Lotterien, sofern der Gesamtpreis der Spielausweise jeder einzelnen Ausspielung 15 MDN nicht übersteigt, sowie auf den VEB Sport-Toto und den VEB Vereinigte Lotteriebetriebe.

§ 16

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 MDN bis zu 500 MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich